

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„ FSV Raßnitz e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Schkopau Ortsteil Raßnitz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist beim Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer **46239** in Stendal geführt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - > Förderung des Volkssports und damit verbunden der körperlichen Ertüchtigung.
 - > Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern /innen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
6. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.
7. Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Sportverein ist Mitglied des Kreissportbundes Merseburg sowie des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Vereine werden anerkannt.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zuständig, nachdem der Vorstand entschieden hat.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sportverein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Das aufzunehmende Mitglied hat die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ab dem laufenden Monat zu bezahlen.
3. Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Angabe der Gründe bedarf es dabei nicht.
4. Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteilwerden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung wird vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Sie ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Die weiteren Möglichkeiten einer Mitgliederehrung regelt die Ehrenordnung, die durch den Vorstand verfügt wird.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (bei Jugendlichen unter 14 Jahren mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
 - c) durch Ableben.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft eventuell bestehenden Verbindlichkeit gegenüber dem Sportverein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen, des Vereins gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung bis Ende des 9. Monats des Folgejahres nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Sportvereins sind insbesondere berechtigt:

- > an allen vom Verein bzw. den Fachverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen
- > die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- > bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen
- > durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei zur Ausübung des Stimmrechts nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt sind
- > ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Sportverein die Kassenprüfer, Rechtsausschüsse einen Beschluss über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten fassen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- > sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an sportlichen Veranstaltungen aktiv mitzuwirken
- > die Satzungen des Sportvereins, des Kreissportbundes sowie der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen
- > die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen
- > in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen, wobei der ordentliche Rechtsweg in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist
- > die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

§ 11 Organe des Sportvereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Eine Mitgliedschaft in einem Organ des Sportvereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§12 Zusammentreffen, Vorsitz und Aufgaben

1. Das höchste Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber der Leitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird im I. Quartal eines Jahres als Jahreshauptversammlung einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Kalenderwochen vorher.
3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden (Einladungsfrist hierfür 7 Tage), wenn diese
 - a) durch Beschluss des Vorstandes
 - b) durch die Kassenprüfer
 - c) von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
4. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Sportvereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- c) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr.
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsleitung
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschläges unter Beschlußfassung der aufgebrachten Finanzmittel
- g) Satzungsänderungen

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Leitungen und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen (aller 2 Jahre)
- f) besondere Anträge.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (Männerbereich)
- c) 2. Vorsitzender (Jugendbereich)
- d) Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen, Vereinseigentum zu verwalten und Entscheidungen über Verwendung der Anlagen zu treffen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
3. Der Vorstand entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Es können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu begleiten (mit sofortiger Wirkung)
- d) Ausschluss aus dem Verein

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende und jeweils der 2. Vorsitzende vertreten im Rechtsverkehr den Verein. Sie vertreten den Sportverein nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der jeweilige 2. Vorsitzende sind allein und eigenständig vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der 1. Vorsitzende hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

2. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Schriftführer erledigt in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt in den Vorstandssitzungen sowie Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er ist für die Mitgliederstatistik verantwortlich.
4. Die Beisitzer als Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (mehrmalige Wiederwahl möglich) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens 2 x in der Wahlperiode eine Kassenprüfung unvermutet vorzunehmen.

Die Ergebnisse sind in den Protokollen festzuhalten, dem 1. Vorsitzenden vorzulegen und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder.

Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig.

Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein,

Die Kassenprüfer sind berechtigt:

- > durch ihren Vorsitzenden bzw. Stellvertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
- > bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln, deren Behebung zu fordern,
- > zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

FINANZIERUNG

§ 17 Finanzierungsgrundsätze

Der Sportverein finanziert sich durch

- > Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist
- > Beiträge und Spenden von Fördermitgliedern
- > die Aufnahmegebühr als Mitglied des Sportvereins
- > Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen
- > Einnahmen aus Spendensammlungen.

§18 Ordnungen, Symbole und Auszeichnungen

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung der Mitglieder ist ordnungsgemäß, wenn sie 1 Tag vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt und beschlossen ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Bei der Wahlhandlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, welche am Schluss vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Unter Angabe von Ort und Zeit muss die Niederschrift Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Sportvereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 2/3 unter der Bedingung, dass mindestens 55 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 55 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Sportvereins ist dem Amtsgericht Merseburg schriftlich zu übersenden.

§ 20 Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentums des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schkopau Ortsteil Raßnitz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Kultur zu verwenden.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.03.2018 beschlossen worden.

Raßnitz, den 25.03.2018

FSV Raßnitz e.V.

Steven Breinig

Vereinsvorsitzender

Unterschrift des 1. Vorsitzenden:

Breinig, Steven

GESCHÄFTSORDNUNG

In Ergänzung des § 15 der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Festsetzung der gemäß § 15 der Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 2

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

§ 4

Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen.
Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.
Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5

Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6

Stimmberechtigte im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands.
Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei

Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.
Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen.
Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

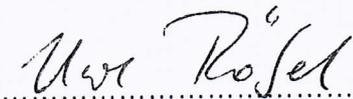
§ 7

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

§ 8

Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 13.03.2015 in Kraft.



Vorsitzender FSV Raßnitz e. V.

FSV Raßnitz e.V.
Vereinsvorsitzender
Uwe Rösel